



Allgemeine Geschäftsbedingungen

RO-QUADRAT GMBH

1. Allgemeines

1.1. Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, die die **ro-quadrat GmbH, Johann-Schreiner-Straße 3b, Top 2, 8074 Raaba-Grambach** (nachfolgend kurz ro-quadrat, Auftragnehmer oder AN genannt) mit einem Auftraggeber (AG) abschließt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die gegenständlichen AGB Bezug genommen wird. Diese AGB gelten uneingeschränkt, solange die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbaren.

1.2. Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen und werden diese somit keinesfalls Vertragsbestandteil.

1.3. Angebote von ro-quadrat GmbH sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag zwischen AN und AG gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung oder Freigabe der Bestellung durch den AG eine schriftliche Auftragsbestätigung an den AG versendet oder mit der Leistungserbringung beginnt.

2. Leistungsumfang

Die nachfolgend angeführten Leistungen werden durch den AN erbracht und sind Umfang der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.1. Erbringung von IT-Dienstleistungen

ro-quadrat erbringt Dienstleistungen in der Informationstechnologie unter Zugrundelegung eines individuell vereinbarten Hosting- oder Wartungsvertrags. Diese Dienstleistungen können umfassen:

- Monitoring und Wartung von Kundensystemen
- IT-Support über Telefon, Ticketsystem oder vor-Ort

- Konzeptionierung und Umsetzung von IT-Projekten

- Betrieb Cloud Data Center und Bereitstellung von Hosting Umgebungen

Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im Service Level Agreement (SLA) mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

2.2. Wiederverkauf von Hard- und Softwareprodukten

ro-quadrat vertreibt Hard- und Softwareprodukte von Drittanbietern und tritt dabei ausschließlich als Reseller auf. Es werden keine selbst entwickelten Produkte verkauft. Der genaue Umfang der Lieferung von Hard- und / oder Softwareprodukten ist in der Bestellung und Auftragsbestätigung festgelegt. Grundlage, der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie, ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage, der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen, ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

2.3. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

2.4. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.5. Hardwarelieferungen Dritter an den AG erfolgen zu den Lieferbedingungen der jeweiligen Lieferanten. Warenlieferungen vom AN an den AG erfolgen auf Gefahr und Kosten des AG.

2.6. Der AN ist zu Teil- und / oder Vorauslieferungen berechtigt.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.2. Sofern Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und

Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang des AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

3.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.6. Der AG wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

3.8. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.9. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergütet.

3.10. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

3.11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

3.12. Sofern der AN dem AG Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der AG verpflichtet, auf diesem keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Zudem ist der AG verpflichtet, die Daten vor der Speicherung auf diesem Speicherplatz auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.

4. Änderungen des Vertragsinhalts / Change Request

4.1. AG und AN können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten der Vertragsänderung die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein

Antrag auf Änderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5. Gewährleistung

5.1. Der AG hat umgehend nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, dieselbe auf Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung schriftlich an den AN zu übermitteln. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Unterlässt der AG eine rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

5.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.9., ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels anbieten.

5.3. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

5.4. Der AN gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen und haftet dafür, dass diese den Leistungen entsprechen, die zwischen AG und AN vereinbart wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sollte der AN die geschuldete

Dienstleistung nicht erbracht haben, so steht dem AG ausschließlich das Recht auf Preisminderung für jenen Zeitraum zu, der von der Schlecht- bzw. Nichterfüllung betroffen war. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

5.5. Bei fremdbezogenen Produkten ist der AN berechtigt die Mängelbehebung durch den Hersteller und / oder Lieferanten ausführen zu lassen bzw. nach seiner Wahl dem AG seine diesbezüglichen Ansprüche zur direkten Geltendmachung abzutreten. In diesen Fällen gelten immer die vom Hersteller und / oder Lieferanten festgelegten Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen.

5.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel oder Beschädigungen, die auf unsachgemäße Handhabung oder Bedienung des AG oder ihm zurechenbarer Dritter zurückzuführen sind. Für von Dritten gelieferter Software übernimmt der AN keine Gewähr dafür, dass * die gelieferte Software allen Anforderungen des AG genügt und mit anderen Programmen des AG zusammenarbeitet, * die Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft und * alle Softwarefehler behoben werden können.

5.7. Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich zwischen AG und AN vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

5.8. Für Dienste, Produkte bzw. Services von Drittanbietern, welche der AN nur an den AG vermittelt und dieser somit direkter Auftraggeber des Drittanbieters wird, gelten die jeweiligen Geschäfts- bzw. Nutzungsbedingungen dieses Drittanbieters. Auch bei anderen fremdbezogenen Produkten gelten je nach

Hersteller/Lieferant dessen Geschäfts- bzw. Nutzungs-, Garantie-, Gewährleistungsbedingungen.

6. Haftung

6.1. Der AN haftet für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und bei Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der AN unbeschränkt. Im Falle von grober Fahrlässigkeit haftet der AN bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-.

6.2. Die Haftung des AN für mittelbare Schäden - wie beispielsweise Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste, Reputationsschäden oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung des AN gegenüber dem AG ist auf die Höhe des für die betroffene Leistung bzw. Lieferung erhaltenen Entgelts beschränkt.

6.3. Schadenersatzansprüche gegen den AN sind bei sonstigem Verfall innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich dem AN mitzuteilen und spätestens sechs Monate nach dem Schadenereignis gerichtlich geltend zu machen.

6.4. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung mit dem AG vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 6.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10.000,- je Schadensfall. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

6.5. Der AN haftet nicht für Störungen der Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich der Telefonleitung.

6.6. Die gesamte Haftung des AN für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch mit maximal 50 % der Summe der Entgelte für Dienstleistungen und Hosting-Ressourcen, die vom AG in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden, begrenzt.

7. Vergütung, Preise, Rechnungen, Gefahrenübergang

7.1. Die vom AG zu bezahlenden Preise oder Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem geltenden Vertrag oder Angebot. Die zu zahlenden Preise oder Vergütungen sind im Zweifel netto und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro in Rechnung gestellt.

7.2. Der AG ist einverstanden, dass Rechnungen des AN an ihn auch in elektronischer Form übermittelt werden.

7.3. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann.

7.4. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7.5. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringung der Forderung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen

einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

7.6. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

7.7. Der AN ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn-, Material-, Energiekosten oder sonstigen Kosten und/oder Abgaben vereinbarte Preise, insbesondere auch Wartungs- und Stundensätze entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgendem Monatsbeginn anzulasten. Die Anpassung erfolgt jeweils automatisch und ohne, dass es eine gesonderte Ankündigung seitens des AN bedarf. Die Erhöhungen gelten, als vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als die jährliche Steigerung des Verbraucherpreisindexes betragen.

7.8. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

7.9. Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisleitklausel in Punkt 7.7. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

7.10. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

7.11. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Vertrag am Firmensitz des AN erfüllt. Die Gefahr geht mit

Absendung des Liefergegenstandes durch den AN an den AG über. Erfolgt keine Absendung geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den AG über.

8. Höhere Gewalt

8.1. Soweit und solange Verpflichtungen des AN infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Streik, Aussperung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

9. Leistungserbringung und Lieferung

9.1. Angaben des AN zu Leistungs- und Lieferzeitpunkten sind grundsätzlich unverbindlich so weit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem AG vereinbart wurde.

9.2. Die Leistungserbringung des AN erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN durch Zulieferer / Hersteller. Der AG wird über eine Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teile der Leistung ehestmöglich in Kenntnis gesetzt.

9.3. Dem AG steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

10. Vertragsdauer, Laufzeit des Vertrags

10.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, tritt der Vertrag mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der

Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

10.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

10.3. Entgegen den Bestimmungen der Punkte 10.1 und 10.2 gelten für vom AN vermittelte Software, Dienste, Produkte bzw. Services von Drittanbietern Vertrags- und Kündigungsbestimmungen der Drittanbieter.

10.4. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

10.5. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Gegenstände, Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

10.6. Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter.

11.2. Der AN verpflichtet sich und insbesondere seine Dienstnehmer:innen die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.3. Die mit dem AN verbundenen Unternehmen sowie Subauftragnehmer des AN gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

11.4. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Detaillierte Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage des AN unter „Datenschutz“ (<https://www.ro-quadrat.at>).

12. Urheberrecht und Nutzungsrechte an Softwareprodukten

12.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Werden dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen von Dienstleistungen ermöglicht, erhält der AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen, es sei denn die Lizenzbestimmungen des Herstellers/Drittanbieters dieses Softwareprodukts sehen anderes vor.

12.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

12.3. Eigentumshin- und -nachweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen des AN bzw. Dritter dürfen vom AG weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zwischen AN und AG abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt/die übrige Wirksamkeit nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt. Sollte dies nicht möglich sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen

Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

13.2. Sofern in einem zwischen dem AN und dem AG abgeschlossenen Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die vorliegenden AGB ergänzend zu den vertraglichen Regelungen. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den AGB haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang.

13.3. Der AN ist berechtigt die gegenständlichen AGB jederzeit zu ändern und ist die jeweils gültige Version der AGB auf der Homepage des AN ersichtlich.

13.4. Die AGB unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und der Kollisionsnormen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Firmensitz des AN als vereinbart.

April 2025